

RS Vwgh 1993/5/26 92/12/0145

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.05.1993

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

64/03 Landeslehrer

Norm

AVG §56;

AVG §63;

LDG 1984 §12 Abs1;

LDG 1984 §12 Abs3;

LDG 1984 §12 Abs6;

VwRallg;

Rechtsatz

Die Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand hängt von der Rechtskraft des Bescheides ab, mit der sie ausgesprochen wird. Der Bescheid über die Versetzung in den Ruhestand wird unter dem Gesichtspunkt der Rechtskraft des Bescheides wirksam: 1)

Wenn die oberste Dienstbehörde entschieden hat, mit der Zustellung des Bescheides; 2) wenn die nachgeordnete Dienstbehörde entschieden hat und a) der Beamte auf ein Rechtsmittel verzichtet, mit der Abgabe der Verzichtserklärung; oder b) der Beamte kein Rechtsmittel ergreift, mit dem Ablauf der Rechtsmittelfrist; oder c) das Rechtsmittel zurückzieht mit dem Zeitpunkt der Zurückziehung.

Schlagworte

Zeitpunkt der Bescheiderlassung Eintritt der Rechtswirkungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992120145.X02

Im RIS seit

04.09.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at